



Einwohnergemeinde
Leissigen

Bootshafenverordnung

Inkraftsetzung per 1. Januar 2015
Version gültig ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat von Leissigen erlässt gestützt auf Artikel 50 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie des Bootshafenreglements der Einwohnergemeinde Leissigen vom 28. November 2014 die folgende

Bootshafenverordnung der Einwohnergemeinde Leissigen

I. Zuständigkeiten

- Gegenstand
- Art. 1** ¹ Die Benützungsgebühren der Bootsplätze und Anlagen werden gemäss Gebührenrahmen nach Art. 11 Bootshafenreglement vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Diese Verordnung regelt die Gebühren für
- a. die Bootsplätze
 - b. die Benützung der Gästelätze
 - c. die Bearbeitungsgebühr für den Eintrag auf der Warteliste
- sowie die Zuteilungskriterien und die Benützungsvorschriften der Bootsplätze.

II. Gebühren

- Benützungsgebühren
- Art. 2** ¹ Die Benützungsgebühren¹ betragen für Einwohner mit Niederlassung in der Gemeinde Leissigen
- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| a. Grundgebühr | CHF | 275.- |
| b. Gebühr pro m ² | CHF | 71.50 |
- Auswärtige mit Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen
- | | | |
|------------------------------|-----|--------|
| c. Grundgebühr | CHF | 302.50 |
| d. Gebühr pro m ² | CHF | 78.65 |
- Auswärtige ohne Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen
- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| e. Grundgebühr | CHF | 330.- |
| f. Gebühr pro m ² | CHF | 85.80 |
- besondere Gebühren
- | | | |
|-------------------------|-----|------|
| g. Gästelätze pro Nacht | CHF | 15.- |
| h. Bearbeitungsgebühr | | |
| Warteliste | CHF | 30.- |

² Die Zusammensetzung der Gebührenstruktur über die Benützungsgebühren wird in einem Anhang I aufgelistet.

¹ Änderung vom 1. Juli 2024 (Erhöhung Benützungsgebühren)

III. Zuteilung und Benützung der Schiffsplätze

Zuteilung

Art. 3 ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung zugeordnet. Die Gemeindeverwaltung Leissigen führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Einwohner mit Niederlassung in der Gemeinde Leissigen;
2. Auswärtige mit Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen;
3. Auswärtige ohne Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen.

³ Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

⁴ Je Haushalt wird nur ein Bootsplatz zugeteilt.

⁵ Über Ausnahmen bei der Vergabe der Bootsplätze entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Bedingungen

Art. 4 ¹ Der Bootsbesitzer muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a. Inhaber des Schiffsführerausweises oder das Boot fällt unter Art. 78 Abs. 1 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) vom 15.02.2014 und
- b. Eigentümer des Boots, auf seinen Namen eingelöst.

² Das Boot muss in betriebsfähigem Zustand sein und darf die gemietete Platzlänge nicht überschreiten.

³ Änderungen (Wohnsitz, Adresse, Eigentumsverhältnisse) sind innert 30 Tagen der Gemeinde Leissigen zu melden.

Übertrag an Verwandte

Art. 5 Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein Bootsplatz an Verwandte in gerader Linie übertragen werden, sofern der Nachfolger die Bedingungen nach Art. 4 erfüllt.

Übertrag an Dritte

Art. 6 ¹ Die Vermietung des Platzes und der Abtausch von Plätzen unter Bootseignern sind untersagt.

² Aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Gemeinderats ist die Abtretung an eine Drittperson für höchstens eine Saison zulässig.

Verkauf des Bootes

Art. 7 ¹ Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Leissigen auf schriftliches Gesuch hin unter Berücksichtigung der Warteliste.

² Kann beim Kauf des Bootes der Bootsplatz nicht übernommen werden, muss der Käufer den Platz innert drei Monaten geräumt haben.

Ordnung

Art. 8 ¹ Die Boote sind ordentlich zu unterhalten und korrekt nach Anhang II zu vertäuen. Sie sind mit geeigneten Massnahmen gegen ein Volllaufen bei Sturm und Regen zu sichern. Die Befestigungseinrichtung (Fender) muss sich dem jeweiligen Wasserstand anpassen können.

² Die Abdeckung und der Fall sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden.

³ Jede Verunreinigung der Gewässer und der Bootshafenanlage sind zu unterlassen.

⁴ Auf dem Boot vorhandene Alarmanlagen dürfen benachbarte Anwohner sowie die Umwelt nicht stören. Das Anbringen von lärmenden Vorrichtungen zum Vertreiben von Tieren ist untersagt.

⁵ Am Bootsplatz darf nur ein einziges Schiff vertäut werden. Das Vertäuen von zusätzlichen Beibooten, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet.

⁶ Die Boote dürfen weder die Nachbarplätze beeinträchtigen noch die selbständige Manövriertfähigkeit von Booten in der Fahrgasse behindern.

Einschränkung oder Unmöglichkeit der Benützung

Art. 9 ¹ Der Bootsbesitzer muss Arbeiten an der Sache dulden, wenn sie zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

² Muss das Boot wegen Reparatur- oder Bauarbeiten an der Hafenanlage vorübergehend entfernt werden, wird der Bootsbesitzer vorgängig informiert sein Boot für die benötigte Zeit anderweitig zu platzieren. Die Gemeinde Leissigen ist nicht verpflichtet, dem Bootsbesitzer einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Bootsbesitzer hat das Boot auf eigene Kosten zu entfernen.

³ Sofern der Gebrauch des Bootsplatzes während weniger als einem Betriebsmonat (1. Mai bis 31. Oktober) eingeschränkt oder nicht möglich ist, erfolgt keine Reduktion der Gebühr.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Reduktion der Gebühr.

Gästeplätze

Art. 10 ¹ Die Gebühren für die Gästeplätze sind am ersten Tag zur Zahlung fällig. Der Gast hat den Gästeplatz am Abreisetag bis 12:00 Uhr zu verlassen.

² Boote, die zu Reparaturzwecken am Gätesteg liegen, sind innert 36 Stunden zu entfernen.

³ Im Unterlassungsfall erfolgt die Entfernung auf Kosten des Bootsbesitzers durch die Gemeinde.

Sorgfaltspflicht

Art. 11 Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, die Anlage mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen.

Anbindung

Art. 12 ¹ An den vorhandenen Anlagen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch zusätzliche Einrichtungen (Polsterungen, Pneus, Vogelschutzeinrichtungen usw.) angebracht werden. Gestattet sind jedoch Auffangleinen und handelsübliche mit Seilwerk befestigte Fender.

² Der Gemeinderat Leissigen ist berechtigt, bei reglementswidrig vorgenommenen Änderungen oder bei zusätzlich angebrachten Einrichtungen nach vorhergehender Mahnung auf Kosten des Benutzers den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Strombezug

Art. 13 Der Bootseigentümer kann seine zugewiesene Steckdose an der Stromverteilsäule mittels Schloss abschliessen. Er haftet in jedem Fall für die in seiner Mietperiode angefallenen Stromkosten auf seiner zugewiesenen Steckdose.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Trachsel

sig. i.V. Manuela Fuhrmann

Der Erlass dieser Verordnung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Amt Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig. i.V. Manuela Fuhrmann

Änderung vom 1. Juli 2024

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Juli 2024 geändert.

Gemeinderat Leissigen

Die Präsidentin


Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin


Cynthia Krebs

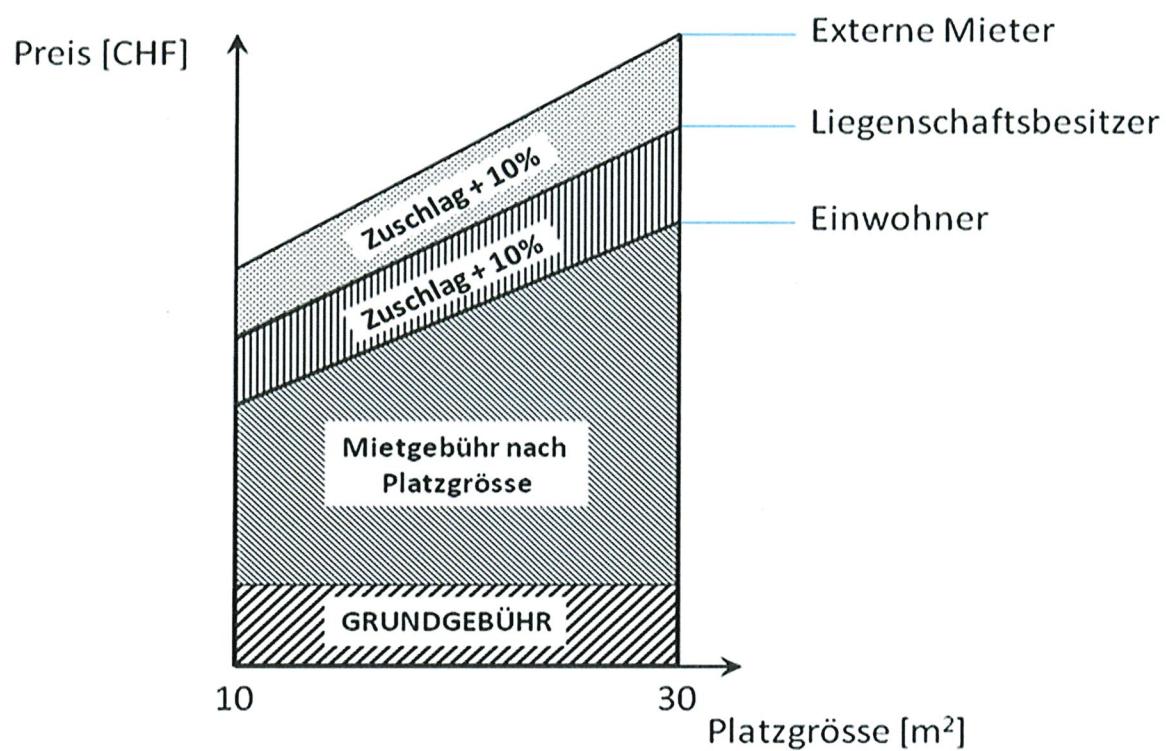
Die Änderung vom 1. Juli 2024 wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.


Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs

Anhang I

Tarif: Preismodell



Anhang II

